



„Schaukeln“ für den Ehepartner

Wie man mit zwei „Schaukeln“ schenkungsteuerfrei Vermögen an den Ehegatten übertragen kann

In Deutschland beträgt der Freibetrag für Schenkungen zwischen Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern 500.000 Euro. Dieser Freibetrag gilt auch bei Erbfällen. Werden höhere Beträge an den Ehepartner verschenkt oder vererbt, kann das schnell zu einer hohen Besteuerung führen.

Ein Beispiel: Die Eheleute haben Gütertrennung vereinbart. Der Ehemann hat ohne das Familienwohnhaus ein Barvermögen von einer Million Euro. Der Mann verstirbt und seine Ehefrau wird Alleinerbin. Insgesamt entsteht folgende Erbschaftsteuer:

Vermögen	1.000.000 Euro
abzgl. Freibetrag	500.000 Euro
steuerpflichtiges Vermögen	500.000 Euro

Bei einem Steuersatz von 15 Prozent entstehen 75.000 Euro Erbschaftsteuer.

Wie kann man diese 75.000 Euro Erbschaftsteuer vermeiden? Würde der Ehemann auf die Idee kommen, seiner Frau bereits zu Lebzeiten die eine Million Euro zu schenken, hätte er nichts gewonnen. Es würden ebenfalls 75.000 Euro Steuern anfallen. In Deutschland unterliegen Erbschaften und Schenkungen dem gleichen Steuergesetz – dem sogenannten „Erbschaftsteuergesetz“. Hiernach ist es irrelevant, ob der unentgeltliche Vermögensübergang aufgrund eines Todesfalls erfolgt oder aufgrund einer Schenkung.

Zwei Gestaltungsvorschläge

Da es sich um ein sehr verbreitetes praxisrelevantes Problem handelt, hat sich die Steuerberatung zwei Gestaltungsmöglichkeiten überlegt, wie das Vermögen schenkungsteuerfrei auf den Ehepartner übertragen werden kann: die „Familienheimschaukel“ und die „Güterstandsschaukel“.

Die Familienheimschaukel

Diese Methode nutzt aus, dass das Familienwohnheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG schenkungsteuerfrei an den Ehepartner verschenkt werden kann.

Beispiel: Der Ehemann ist Eigentümer eines Familienwohnhauses und von Barvermögen in Höhe von einer Million Euro. Nun schenkt der Ehemann seiner Frau das Familienwohnheim schenkungsteuerfrei. Nach einer Schonfrist (ein Jahr) kauft er von seiner Frau für eine Mio. Euro das Familienwohnheim zurück. Im Ergebnis hat nun die Ehefrau die eine Mio. Euro und der Ehemann ist wieder Eigentümer des Familienwohnhauses und die Eheleute haben die 75.000 Euro Schenkungsteuer aus dem Eingangsbeispiel vermieden. **Wichtig dabei:** Das Familienwohnheim muss der Mittelpunkt des familiären Lebens sein!

Die Güterstandsschaukel

Einige Ehepaare haben notariell eine „Gütertrennung“ vereinbart. Alle anderen, die nichts getan haben – wie die Mehrheit in Deutschland – sind eine sogenannte „Zugewinnsgemeinschaft“. Genau dieser Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft bietet nun die Möglichkeit, Vermögen zwischen den Eheleuten schenkungsteuerfrei zu übertragen. Das ist gerade bei größeren Vermögen sehr interessant.

Beispiel: Die Eheleute haben zu Beginn ihrer Ehe beide kein Vermögen. Zu dem Zeitpunkt, in dem der Notar die Zugewinnsgemeinschaft durch einen Vertrag beendet, beträgt das Vermögen der Ehefrau 2 Mio Euro. Die Ehefrau hat das Vermögen nicht vererbt oder geschenkt bekommen. Der Ehemann hat weiterhin kein Vermögen.

Durch die Auflösung der Zugewinnsgemeinschaft erhält der Ehemann einen gesetzlichen Zugewinnausgleichanspruch in Höhe von 1 Mio. Euro (die Hälfte der 2 Mio. Euro der Ehefrau), der steuerfrei ausgeglichen werden kann. Nachdem das Vermögen auf den Ehemann übertragen ist, erfolgt der Wechsel zurück in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft – daher der Begriff „Schaukel“.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater, beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover